

VEREINBARUNG VORSORGEUNTERSUCHUNG

Abgeschlossen zwischen der Ärztekammer Kärnten, Kurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (im folgenden KFA genannt) andererseits.

Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 9.März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchung.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. VORSORGEUNTERSUCHUNG

Für die Vorsorgeuntersuchung gelten folgende Tarife ab 1.7.2005

VU	Vorsorgeuntersuchung (Basisprogramm incl. Labor)	75,--
VUOL	Vorsorgeuntersuchung (Basisprogramm ohne Labor)	60,--
VB	Laborblock (für Frauen und Männer)	15,--
VPSA	PSA Untersuchung als Vorsorgemaßnahme	13,8187
VM1	Mammographie einseitig	57,0488
VM2	Mammographie zweiseitig	111,7633
VG	bestehendes Gyn-Programm	18,2409
VP	PAP-Abstrich	5,8184
VZ	Zellentnahme für cytologische Untersuchung	3,2308

II. VORSORGE - COLOSKOPIE

1. Für die Durchführung und Honorierung von Vorsorge-Coloskopien für Mitglieder und deren anspruchsberechtigten Angehörigen ab dem 50.Lebensjahr einmal im Abstand von 10 Jahren durch Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie mit entsprechender Sondervereinbarung gilt folgendes ab 1.Jänner 2007:
2. Für den Abschluss einer Sondervereinbarung ist die Erfüllung der Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer gem. § 126 Abs 4 Z 4 ÄrzteG über die Durchführung von gastrointestinal-endoskopischen Leistungen in der jeweiligen gültigen Fassung und eine kontinuierliche koloskopische Tätigkeit Voraussetzung
3. Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie haben einen Anspruch auf Abschluss einer Sondervereinbarung im Sinne des Abs 1, wenn sie die in dieser Zusatzvereinbarung definierten Voraussetzungen erfüllen.
4. Die Inanspruchnahme der VU-Coloskopie erfolgt über Zuweisung oder direkt durch Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie. Bei zugewiesenen Fällen ist Verrechnungsvoraussetzung eine Überweisung (Zuweisung), auf welcher vom zuweisenden Arzt der Vermerk „VU“ angebracht ist.
5. Der Facharzt für Innere Medizin und der Facharzt für Chirurgie muss die VU-Coloskopie mittels Videoendoskop selbst durchführen. Mit den Probanden sind Termine zu vereinbaren, die grundsätzlich außerhalb der im kurativen Einzelvertrag vereinbarten Ordinationszeiten liegen müssen.

6. Der Facharzt hat alle gesetzlichen Erfordernisse bei der Durchführung der Coloskopien zu beachten. Die Untersuchungen müssen dem jeweiligen Stand der Medizin entsprechen.
Die Desinfektion der Endoskope und des Zubehörs hat maschinell-chemothermisch oder mit einem gleichwertigen Reinigungsverfahren zu erfolgen.
Der Facharzt hat die durchgeführten (einschließlich der abgebrochenen) Coloskopien in entsprechender Form zu dokumentieren. Er hat den vom Versicherungsträger beauftragten Personen Einsicht in alle die Patienten betreffenden Unterlagen zu gewähren, soweit dies aufgrund der dem Versicherungsträger gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich und mit den Bestimmungen des Ärztegesetzes und des Datenschutzgesetzes in Einklang zu bringen ist.
Für Notfälle sind die erforderlichen technischen und personellen Ressourcen bereitzuhalten.
Das Assistenzpersonal hat einen Endoskopieassistenten-Basiskurs oder eine vergleichbare Ausbildung nachzuweisen.
7. Die Coloskopien werden mit der Leistungsposition VUCO zum Tarif von € 200,-- vergütet.

Mit dem o.a. Tarif sind jedenfalls die Kosten für die Coloskopie, die in Zusammenhang mit der VU-Coloskopie erforderlichen ärztlichen Gespräche, die digitale Rektaluntersuchung, eine allfällige Probeexcision, der Befundbericht bei Zuweisung, die Nachbetreuung sowie die Dokumentation abgegolten.
Alle in Zusammenhang mit der VU-Coloskopie notwendigen Medikamente (zB. für die Darmreinigung bzw. Sedativa) sind im Tarif inkludiert.
Entdeckte Polypen sind abzutragen, soweit medizinische Gründe dies in der Ordination nicht unmöglich machen und soweit der Proband seine Zustimmung erteilt hat.

Im Falle einer Polypenabtragung ist die Leistungsposition VUCOP zum Tarif von € 250,-- abzurechnen.

Sind am gleichen Tag neben der VU-Coloskopie auch Leistungen der kurativen Medizin zu erbringen, so ist dies mit Angabe der entsprechenden Diagnose in der Abrechnung zu begründen, sofern diese Leistungen nicht im Zusammenhang mit der VU-Coloskopie (incl. Polypektomie) stehen.

8. Der Vertragsarzt verpflichtet sich, Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen weder zu fordern noch entgegenzunehmen
9. Die Abrechnung der VU-Coloskopien hat monatlich gemeinsam mit jener der kurativen Leistungen nach den Bedingungen des zwischen der Ärztekammer und der KFA abgeschlossenen kurativen Gesamtvertrages grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Die Inanspruchnahme von geeigneten Dienstleistern ist zulässig. Fachärzte ohne kurativen Einzelvertrag haben ebenfalls monatlich abzurechnen. Allfällige Überweisungen sind beizulegen.

II. Schlussbestimmungen

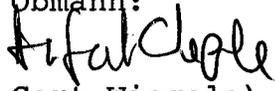
1. Die Vereinbarung über die Vorsorgeuntersuchung tritt am 1. Juli 2005, die Bestimmungen über die Vorsorge-Coloskopie tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft und erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung und Sicherstellung der Vorsorgeuntersuchung.

2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

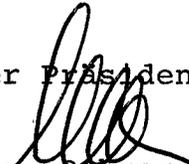
Klagenfurt, am ...26.2.2007

Ärztammer Kärnten
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Obmann:


(Dr. Gert Wiegele)

Der Präsident:


(Dr. Schmar Haas)

Wien, am ...8. Jänner 2007

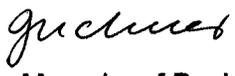
Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Der Präsident:


Ing. Christian Meidlinger



Der Generaldirektor:


Ing. Mag. Josef Buchner